



Marktgemeinde Rohrbach

7222 ROHRBACH, Karl Stix-Platz 1

Tel. 02626 / 63055 FAX Nr.: 02626 / 63055-6

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg, beschlossen in der Gemeinderatsitzung, vom 23. Dezember 2019.

§ 1

Anlage/Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof in Rohrbach b.M. befindet sich auf den Grundstücken Nr. 2438, Nr. 2394, Nr. 518 und Nr. 519 der Katastralgemeinde Rohrbach b.M. und ist im Grundbuch unter der EZ. 6, EZ. 1.179, EZ. 1 und EZ. 1.179 mit einem Ausmaß von 8.894m², 1.461m², 634m² und 1.374m² als Eigentum der Marktgemeinde Rohrbach b.M. eingetragen. Die Verwaltung desselben, die Aufsicht über ihn, die Obsorge über die Instandhaltung der Wege und der Bestattungshalle obliegen der Marktgemeinde Rohrbach.

§ 2

Gesetzeshinweis

Für den Gemeindefriedhof gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 76/2018 (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019).

§ 3

Widmung

- (1) Der Gemeindefriedhof ist dem Gedenken an die hier bestatteten Toten gewidmet und soll in seinem Äußeren dem Sinnbild der Gleichheit aller Menschen nach dem Tode entsprechen.
- (2) Dieser Friedhof dient als Bestattungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rohrbach b.M.
- (3) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.
- (4) In diesem Friedhof können Verstorbene bestattet werden, denen selbst oder deren nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) das Recht zur Benützung einer Grabstelle im Sinne des § 4 dieser Friedhofsverordnung verliehen, verlängert oder übertragen wurde.

§ 4 Verleihung des Benützungsrerhts

- (1) Die erstmalige Verleihung des Benützungsrerhts an Grabstellen erfolgt über Antrag an die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Erneuerung bereits verliehener Grabstellen an den bisherigen Benützungsberechtigten oder dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 des Bgl. LBwG. 2019) ist zulässig.
- (3) Die Übertragung des Benützungsrerhts ist ausschließlich an eine Person der nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 Bgl. LBwG 2019) zulässig.
- (4) Die für die Verleihung des Benützungsrerhts privatrechtlich vorzuschreibenden Entgelte werden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rohrbach b.M. beschlossen und sind gesondert kundgemacht.
- (5) Das Benützungsrerht bezieht sich ausschließlich auf die reinen Grabflächen.

§ 5 Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a. Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag
 - b. Gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
 - c. Aschengrabstellen für einfachen oder mehrfachen Belag.

§ 6 Erdgräber

- (1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:
 - a. Im alten Friedhof:
Die Außenlänge von max. 2,75 m und die Außenbreite von 1,80 m darf nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,20 m und eine Breite von 1,75 m zu betragen.
 - b. Im neuen Friedhof:
Die Außenlänge von max. 2,80 m und die Außenbreite von 2,00 m darf nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,20 m und eine Breite von 1,75 m zu betragen.
- (2) Auf Erdgräbern mit mehrfachen Belag ist Abs. 1 sinngemäß mit der Abänderung anzuwenden, dass sich die vorgesehene Tiefe für jeden zum einfachen hinzubekommenden zusätzlichen Belag um 0,60m zu vergrößern hat.

§ 7 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- (1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, haben Grüfte eine Länge von 2,80 m und eine Tiefe von 2,50 m zu erhalten. Die Breite richtet nach der Zahl der beizusetzenden Leichen.

- (2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkiten.

§ 7 Aschegrabstellen

Die Aushieftiefe, für Urnen die in Erdgräbern beigesetzt werden, hat mindestens 60 cm zu betragen.

§ 8 Beschaffenheit von Grabstellen

- (1) Grabeinfassungen: Jedes Grab ist mit einer Stein- oder Betonfassung zu versehen, die in der Regel 12 cm breit und ebenso hoch sein muss.

- (2) Grabdenkmäler, Kreuze:

- a. Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze und Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Die Höhe der Denkmäler oder Kreuze darf, gerechnet vom oberen Rand der Grabeinfassung, die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Hiervon sind die bereits bestehenden Denkmäler und Kreuze ausgenommen.
- b. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die der bei einem Friedhof gebotenen Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- c. Abdeckplatten dürfen auf die Grabstelle verlegt werden.

§ 9 Instandhaltung und Pflege der Gräber

- a. Die Gräber müssen ständig gepflegt und in einem würdigen Zustand gehalten werden.
- b. Die Flächen zwischen den Gräbern sind sauber, vor allem von Gras und Unkraut freizuhalten.
- c. Jeder Besitzer eines Grabes hat für die Einhaltung der Abstände am Fußende sowie für die vom Fußende aus gesehen an der rechten Seite des Grabes liegenden Abstände zu sorgen. Bei Nichtbefolgung wird dies auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Für die Instandhaltung und Pflege der Gräber sind die im § 35 (2) des Bgl. LBwG 2019 genannten Personen verhalten.

§ 10 Mindestruhefrist

Die Mindestruhefrist für den Leichnam beträgt 10 Jahre.

§ 11 **Erlangung und Dauer des Benützungsrechts**

(1) Das Recht auf Benützung einer bestimmten Grabstelle kann von der Friedhofsverwaltung auf die Dauer von 10 Jahren oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen und auf weitere 10 Jahre oder ein Vielfaches von 10 Jahren erneuert werden. Das Benützungsrecht begründet das Recht auf Bestattung von Leiche und Leichenteilen in der betreffenden Grabstelle.

(2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019 endgültig, ist die Grabstelle zu beseitigen, die beseitigte Grabstellen könne neuerlich eingelöst werden.

§ 12 **Erlöschung des Benützungsrechts**

Das Benützungsrecht erlischt:

- a. durch Zeitablauf
- b. durch schriftlichen Verzicht
- c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- d. durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

§ 13 **Belegung der Grabstellen**

(1) Die Grabstellen werden unter Bedachtsame auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt. Die Beerdigungen finden in den einzelnen Grabkategorien in der Reihenfolge statt und es ist jedes Abgehen von der festgesetzten Reihenfolge untersagt. Nur in Familiengräbern und Grüften ist nach Maßgabe der Friedhofsordnung eine Beilegung, sohin einem Abgehen von der Reihenfolge gestattet. Der Friedhofsplan selbst bildet einen wichtigen Bestandteil der gegenständigen Friedhofsordnung.

(2) Dabei ist bei Erdbestattungen eine Mindestruhefrist von 10 Jahren für jeden belegten Platz einzuhalten, somit könne in Einzelgräbern maximal zwei Bestattungen und in Doppelgräbern maximal vier Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.

(3) Die Mindestruhefrist für Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre, dabei sind von der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen über die genaue Lage der Urnenbeisetzung für jede Grabstelle zu führen. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Für die Beisetzung von Urnen im Erdbereich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernisse entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden.

§ 14 **Wieder Belegung der Grabstelle**

Sind alle vorhanden Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht vorliegt, begonnen.

Die Wiederbelegung einer Grabstelle darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren erfolgen.

Im Bedarfsfall ist der Friedhof zu erweitern.

§ 15 Grabtiefe

Die Grabtiefe der Erdgräber (Einzel- und Doppelgrab) ist für Erdbestattungen so auszuführen, dass eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau und zwischen den beiden Särgen eine Abstandsdeckung von mindestens 20 cm eingehalten wird.

§ 16 Rechte und Pflichten Des Benützungsberechtigten und dessen nahe Angehörigen

- (1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle zupflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle zu sorgen und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- (2) Kommt der Benützungsberechtigte nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- (3) Der Benützungsberechtigte der Grabstelle oder im Fall seines Todes dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Grabes und die Einrichtung der Grabstelle (Grabhügel bzw. Einfassung, Grabmal und Fundament) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren sind.
- (4) Verwelkte Kränze und Blumengebinde sind vom Benützungsberechtigten der Grabstelle oder im Falle seines Todes von seinen nahen Angehörigen (§ 11 Abs: 3 Bgld. LBwG 2019) zu entfernen.

§ 17 Friedhofsbesuch

- (1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztätig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofes durch die unmittelbaren Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung, auf eigene Gefahr ohne Haftung der Marktgemeinde Rohrbach b.M.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde gemäß des Ortes zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 18 Nähere Gestaltung des Friedhofes Ausschmücken der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, unauffälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 8) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hierbei besonderer Bedeutung zu.
- (2) Das Ausschmücken der Grabstellen muss nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen werden.

(3) Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf die Eignung derselben für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird.

§ 19

Friedhofskartei

Die Gemeindeverwaltung hat die Friedhofsdaten, wie die Grabnummern, den Vor- und Zunamen, das Alter, Wohnort, die Belagsdauer der Grabstelle, sowie die Anschrift des Verfügungsberechtigten automationsunterstützt zu führen. In der Friedhofsdatei können die Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Sämtliche Grabstellen werden durch eine Grabstellenummerierung gekennzeichnet. Die Grabnummer ist deutlich sichtbar an der Grabstelle anzubringen und darf während der Dauer des Benützungsrechtes nicht entfernt werden.

§20

Durchführung der Friedhofsarbeiten

Die im Friedhof tätigen Gewerbearbeiter oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Das gleiche gilt auch für Personen, die an den Gräbern ihrer Angehörigen in Eigenregie Arbeiten vornehmen (zB Betonieren von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabsteinen o.dgl.). Zwei Stunden vor einem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen im Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 21

Bestattungshalle

- (1) Alle Verstorbenen sind nach erfolgter Totenbeschau zu versargen, von einem befugten Leichenbestatter in die Bestattungshalle zu überführen und im Kühlraum zu verwahren.
- (2) Jede Leiche muss bestattet werden, und zwar frühestens 24 Stunden und längstens acht Tage nach der Totenbeschau.
- (3) Zwei Stunden vor der anberaumten Beerdigung wird der eingesargte Leichnam in der Leichenhalle aufgebahrt und die Halle wieder geöffnet.
- (4) In der Regel können an einem Tag nur zwei Beerdigungen durchgeführt werden.

§ 22

Verbote

Gemäß § 33 Abs. 5 des Bgld. LBwG 2019 ist innerhalb des Friedhofes verboten:

- a. Das Ablagern von Abraum außerhalb des hierfür bestimmten Plätzen
- b. Das Mitbringen von Tieren
- c. Das ungebührliche Lärmen
- d. Das Verteilen von Drucksorten
- e. Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- f. Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an der Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung
- g. Für die Friedhofsbesucher das Rauchen

§ 23 Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Unabhängig vom Strafverfahren kann der Täterin oder dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes auferlegt werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachungsfrist in Kraft.

Mit Wirksamkeit dieser Verordnung werden alle bisherigen den Friedhof betreffenden Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister
Günter Schmidt

Angeschlagen am:
Abgenommen am: